

Fragen und Antworten zu den ESRS



Die EU hat die ESRS beschlossen.

Wofür steht ESRS?

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) regeln die Art und Weise der Nachhaltigkeitsberichterstattung von in der EU tätigen Unternehmen. Sie bestehen aus zwölf Standards. Die ESRS wurden im Rahmen der CSRD-Richtlinie geschaffen. Damit können europäische Organisationen einheitliche Nachhaltigkeitsberichte über Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte – die sogenannten ESG-Themen – erstellen. Die obligatorische Verwendung gemeinsamer Standards gewährleistet eine einheitliche Berichtserstattung. Dies stellt die Qualität, Konsistenz und Vergleichbarkeit der von Unternehmen veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen sicher. Neben der Berichtspflicht fordert die CSRD auch eine Prüfpflicht des Nachhaltigkeitsberichts durch unabhängige Dritte.

Warum erlässt die EU-Kommission europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)?

Das Erlassen der ESRS drängte sich auf, da es zahlreiche Hinweise darauf gab, dass die

Nachhaltigkeitsinformationen, die Unternehmen derzeit bereitstellen, nicht ausreichend oder wenig vergleichbar sind. Zudem sind die Nutzer der Informationen, wie z. B. Anleger, oft nicht sicher, ob sie auf die Korrektheit der Angaben – insbesondere nachhaltigkeitsbezogene Risiken – vertrauen können. Denn: Anleger müssen in einem glaubwürdigen Markt für grüne Investitionen die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen der Unternehmen, in die sie investieren, kennen. Ohne solche Informationen können Gelder nicht in umweltfreundliche Tätigkeiten gelenkt werden.

Das heißt, einerseits sollen die europäischen Standards die Unternehmen dabei unterstützen, ihre Nachhaltigkeitsleistungen effizienter zu kommunizieren und zu verwalten – und somit auch einen besseren Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen zu erhalten. Andererseits helfen die ESRS Anlegern, Verbrauchern und anderen Interessenträgern, die Nachhaltigkeitsleistungen von Unternehmen im Rahmen des europäischen Green Deals zu bewerten.

Woraus bestehen die ESRS?

Die ESRS decken sämtliche Nachhaltigkeitsaspekte ab:

Kategorie	Code	Titel
Bereichsübergreifendes	ESRS 1	Allgemeine Anforderungen
Bereichsübergreifendes	ESRS 2	Allgemeine Angaben
Umwelt	ESRS E1	Klimawandel
Umwelt	ESRS E2	Umweltverschmutzung
Umwelt	ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen
Umwelt	ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme
Umwelt	ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
Soziales	ESRS S1	Eigene Belegschaft
Soziales	ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
Soziales	ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften
Soziales	ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer
Governance	ESRS G1	Unternehmenspolitik

Der ESRS 1 betrifft die allgemeinen Grundsätze, die bei der Berichterstattung gemäß ESRS anzuwenden sind. Der ESRS 2 legt fest, welche wesentlichen Informationen ein Unternehmen unabhängig vom jeweils betrachteten Nachhaltigkeitsaspekt bereitstellen muss. ESRS 2 ist für alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, obligatorisch.

Die zehn Standards ESRS E1 bis ESRS G1 und die darin enthaltenen individuellen Angabepflichten bestehen aus einer Bewertung der Wesentlichkeit. Dies bedeutet, dass das Unternehmen nur über relevante – d.h. „wesentliche“ – Informationen berichtet. Auf die Angabe von Informationen, die für sein Geschäftsmodell und seine Tätigkeit nicht relevant sind, kann es verzichten.

Welche ist die wichtigste Neuerung?

Nach Maßgabe der CSRD folgen die ESRS dem Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“. Das heißt, die Unternehmen müssen Informationen sowohl 1) zu ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt als auch 2) zu ihren finanziellen Risiken und Chancen bezüglich sozialen und ökologischen Fragen für das Unternehmen bereitstellen (sogen. Inside-out- und Outside-in-Perspektive).

Die Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen unterliegt der Qualitätssicherung

durch eine externe Stelle gemäß den Bestimmungen der CSRD. Laut den Standards müssen Unternehmen eine solide Bewertung der Wesentlichkeit durchführen, um sicherzustellen, dass alle Informationen angegeben werden, die erforderlich sind, um die Ziele und Anforderungen der Rechnungslegungsrichtlinie zu erfüllen.

Sollte beispielsweise ein Unternehmen zu dem Schluss kommen, dass der Klimawandel nicht wesentlich für sein Geschäftsmodell ist, und es daher die Angaben zum Standard ESRS E1 auslässt, muss es eine detaillierte Erläuterung der Schlussfolgerungen seiner Bewertung der Wesentlichkeit in Bezug auf den Klimawandel vorlegen.

Wie verhalten sich die ESRS gegenüber globalen Standards?

Die Kommission hat ein sehr hohes Maß an Übereinstimmung zwischen den ESRS und den Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) und der Global Reporting Initiative (GRI) sichergestellt. Die EFRAG hat bei der Ausarbeitung des ESRS-Entwurfs von Anfang an die GRI-Standards als wichtige Referenz und Grundlage für viele ESRS-Berichtspflichten herangezogen.

Unternehmen, die gemäß ESRS über klimaspezifische Daten Bericht erstatten müssen, werden zu einem großen Teil dieselben Informationen bereitstellen wie Unternehmen,

die den ISSB-Standard für klimabezogene Angabepflichtigen verwenden. Die gemäß den ESRS bereitzustellenden Angaben in Bezug auf den Klimawandel sind jedoch weitreichender. Dies ist für andere Nutzer und Investoren, wie z. B. für Geschäftspartner, Gewerkschaften, Sozialpartner und Wissenschaftler, relevant.

Die ESRS entsprechen den politischen Zielen der EU in Bezug auf ein nachhaltiges Finanzwesen und den europäischen Green Deal. Die ESRS enthalten themenbezogene Standards, die das gesamte Spektrum von Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen abdecken, während der ISSB bisher nur einen detaillierten themenbezogenen Standard zum Klimawandel veröffentlicht hat. Die ISSB-Standards sind stärker auf die finanziellen Risiken und Chancen ausgerichtet (sogen. „Single Materiality“).

Ab wann gelten die ESRS?

Der von der EU-Kommission erlassene delegierte Rechtsakt über die ESRS wird in der zweiten Augushälfte 2023 offiziell dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung übermittelt. Der Prüfungszeitraum beträgt vier Monate. Das Europäische Parlament oder der Rat können den delegierten Rechtsakt ablehnen, ihn jedoch nicht abändern. Es ist davon auszugehen, dass die ESRS ab Januar 2024 in Kraft treten.

Unternehmen müssen mit der Berichterstattung gemäß ESRS nach folgendem Zeitplan beginnen:

- Unternehmen, die bislang der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) unterlagen (große börsennotierte Unternehmen, große Banken und große Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten) sowie große börsennotierte Nicht-EU-Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten: ab dem Geschäftsjahr 2024, wobei die erste Nachhaltigkeitsklärung 2025 zu veröffentlichen ist.
- Sonstige große Unternehmen, einschließlich anderer großer börsennotierter Nicht-EU-Unternehmen: ab dem Geschäftsjahr 2025, wobei die erste Nachhaltigkeitsklärung 2026 zu veröffentlichen ist.

- Börsennotierte KMU, einschließlich börsennotierten Nicht-EU-KMU: ab dem Geschäftsjahr 2026, wobei die erste Nachhaltigkeitsklärung 2027 zu veröffentlichen ist. Börsennotierte KMU können jedoch beschließen, die Berichtspflichten erst zwei Jahre später einzuführen. Börsennotierte KMU müssen spätestens im Geschäftsjahr 2028 mit der Berichterstattung beginnen, wobei die erste Nachhaltigkeitsklärung 2029 zu veröffentlichen ist.

Darüber hinaus müssen Nicht-EU-Unternehmen, die jährlich einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR in der EU erzielen und die in der EU entweder eine Zweigniederlassung mit einem Umsatz von mehr als 40 Mio. EUR oder eine Tochtergesellschaft in Form eines großen Unternehmens oder eines börsennotierten KMU haben, ab dem Geschäftsjahr 2028 über die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen dieses Nicht-EU-Unternehmens auf der Ebene der Gruppe Bericht erstatten, wobei die erste Nachhaltigkeitsklärung im Jahr 2029 zu veröffentlichen ist. Für diesen Fall werden gesonderte Standards festgelegt.

Wo muss der Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht werden?

Im Gegensatz zu den Berichten bezüglich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kontrolliert und überwacht, gilt für die ESRS bzw. CSRD:

Da der Nachhaltigkeitsbericht grundsätzlich im Lagebericht erscheinen sollte, ist der Veröffentlichungstermin der 31.03., wenn das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht (vgl. HGB). Die Veröffentlichung kann bislang z.B. auf der Unternehmens-Website geschehen. Kontrolliert werden die Nachhaltigkeitsberichte von Wirtschaftsprüfern oder von externen Dritten.

Wie ist die Situation für KMU?

Die CSRD-Richtlinie enthält – mit Ausnahme börsennotierter KMU – keine neuen Berichtspflichten für KMU. Für börsennotierte KMU besteht die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erst ab dem Geschäftsjahr 2026, mit der Möglichkeit eines weiteren Aufschubs um zwei Jahre. Darüber hinaus können börsennotierte KMU nach separaten,

verhältnismäßigen Standards Bericht erstatten, die weniger anspruchsvoll sein werden als die jetzt von der Kommission angenommenen umfassenden ESRS. Die EFRAG arbeitet derzeit die Entwürfe der verhältnismäßigen Standards für börsennotierte KMU aus.

KMU, die keinerlei nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten nach der CSRD-Richtlinie unterliegen – z.B. Zulieferer großer Unternehmen –, können dennoch von ihren Kunden, Banken, Investoren oder anderen Interessenträgern um Nachhaltigkeitsinformationen gebeten werden.

Die EFRAG entwickelt daher auch vereinfachte freiwillige Standards für nicht börsennotierte KMU. Diese freiwilligen Standards sollen nicht börsennotierte KMU in die Lage versetzen, Anfragen nach Nachhaltigkeitsinformationen effizient und verhältnismäßig zu beantworten, und damit ihre Beteiligung beim Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft fördern.

Die Informationen in diesem Beitrag basieren weitgehend auf einem Artikel der Europäischen Kommission. Außer: Die Frage und Antwort zur Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichte wurde eingefügt.